

**Einzelbericht an das BMF**

gemäß Abschnitt III, Ziffern 1 und 2 der Grundsätze für die Ausübung der Rechts- und  
Fachaufsicht des BMF über die BaFin



Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht

Feld für DOMEA-Label frei lassen

<b>Absender:</b> Exekutivdirektorin WA	<b>Datum (Sachstand):</b> 08.07.2020	<b>Dateiname:</b> Bericht BMF Insideranzeige im Fall Wirecard
Verantwortlicher auf Fachebene und ggf. Federführung (Ansprechpartner): [REDACTED]; [REDACTED]		
<b>Name:</b> [REDACTED]	<b>Organisationseinheit:</b> WA27	<b>Kontakt:</b> [REDACTED] [REDACTED]
Beteiligung von Organisationseinheit(en): WA 24		
Betroffene Fachreferate im BMF: VII BV		

- Erstmaliger Einzelbericht an das BMF
- Bezug auf Einzelbericht an das BMF vom:
- Stellungnahme zum Schreiben des BMF vom:  
Gz:

**Schlagzeile:**

Positive Insideranalyse: Wirecard AG (ISIN: DE0007472060), Ad-hoc-Mitteilung vom 25.6.2020  
Anzeige wegen des Verdachts des Insiderhandels in Aktien der Wirecard AG

**Sachverhalt:**

Der ehemalige Vorstandsvorsitzende der Wirecard AG Dr. Markus Braun hat im Zeitraum 18.-  
24.06.2020 insgesamt 5.597.833 der von ihm mittelbar über die MB Beteiligungsgesellschaft mbH  
gehaltenen Aktien der Wirecard AG verkauft. Die MB Beteiligungsgesellschaft mbH gehört zu 100  
Prozent Herrn Dr. Markus Braun.

Am 25.06.2020 veröffentlichte die Wirecard AG eine Ad-Hoc-Mitteilung, die den avisierten Antrag  
auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zum Gegenstand hatte. Diese Veröffentlichung wirkte sich in  
erheblichem Umfang negativ auf den Aktienkurs aus. Nach Analyse des hierfür zuständigen  
Referates der BaFin sind die mittelbar erfolgten Transaktionen des Herrn Braun zumindest am 22.  
und 24.6.2020 insiderrechtlich auffällig. Es bestehen Anhaltspunkte für Verstöße gegen das  
strafbewehrte Insiderhandelsverbot aus Art. 14 MAR.

**Einzelbericht an das BMF**

gemäß Abschnitt III, Ziffern 1 und 2 der Grundsätze für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht des BMF über die BaFin



Nach Rücksprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft (StA München I), welche auch die zuständige Staatsanwaltschaft im dort bereits anhängigen Marktmanipulationsverfahren ist, soll zeitnah und ohne die üblicherweise vorhergehende Insideruntersuchung durch das Referat WA27 zur weiteren Ausermittlung des Sachverhaltes eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft erfolgen. Wesentlicher Entscheidungsgrund hierfür ist, dass die Staatsanwaltschaft dadurch Erkenntnisse und vor allem Funde aus dem Ermittlungsverfahren bzgl. der unrichtigen Darstellung und Marktmanipulation auch für das Verfahren wegen des Vorwurfs des Insiderhandels verwerten kann und so eine effizientere Untersuchung des Sachverhaltes ermöglicht wird. Eine Anzeige zu einem frühzeitigen Untersuchungsstadium ist aus diesen Gründen auch möglich. WA27 soll den Fall jedoch parallel zur Staatsanwaltschaft und in Abstimmung mit dieser unterstützend ermitteln. WA27 versendet zeitnah eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft.

**Anlage(n):**